

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Statvta für die in den Städten Mecklenburgs errichtete Brandentschädigungs-Gesellschaft für die vor den Thoren belegenen Scheuren

Rostock: gedruckt in der Adlerschen Offizin, 1790

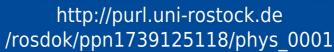
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1739125118

Freier 8 Zugang









N. 90.

A. 1175 22.



STATVTA

für bie

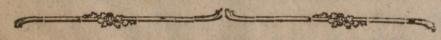
in den Städten Mecklenburgs

Brandentschädigungs-Gesellschaft

fur bie

vor den Thoren belegenen Scheuren.

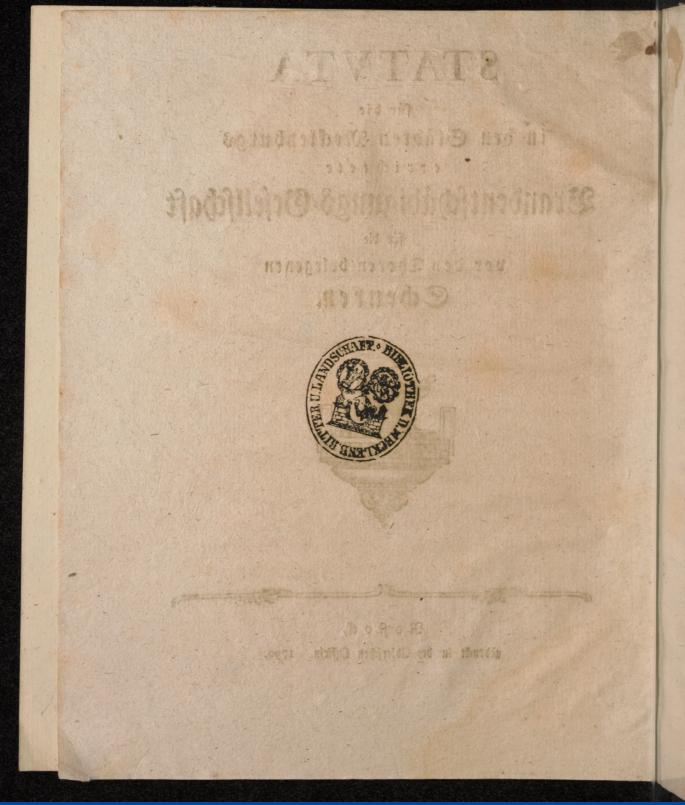




Roft oct,

gedruckt in ber Ablerschen Officin. 1790.







Wir INICOENICH FNUNZ von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raßeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, 2c. 2c.

rkunden und bekennen biemit für Uns und Unfere Machfolger, Regierende Berzoge gu Mecklenburg und sonst jedermann: daß Wir auf unterthanigste Bitte Burgermeistere und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Guftrow die, zur gegenseitigen Versicherung des Gigenthums der vor ben Stadt-Thoren belegenen Scheuren gegen alle Feuer = Schaben von Unsern getreuen Stadten ver= abredete Affociation, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt geschehen kann, wissendlich und wohlbedachtlich bestättiget, mithin die zu Unserer höchsten Revision und Approbation Uns unterthänigst vorgelegte Gesellschafts - Artifel in der hieneben angehefteten, auch in Abschrift ben Unsern Regierungs-Acten aufbewahrten Maasse confirmiret und befråf= 21 2

Uns genehmigten Artikel sowohl von dem Directozio als den einzelnen Interessenten vest und unversbrücklich gehalten und alle MitzGlieder dieser Sozcietät daben von Uns geschützet und gehandhabet werzden sollen. Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern in der Regierung an Unserer Landesherrlichen Doheit und Obrigkeit, insonderheit an Unsern höchsten Oberaussichts Rechte über die Brand Bersicherungs Gesellschaft und deren Artikelsmäßige Einrichtung, Conservirung und Aufzrechtbaltung, auch allen andern Herrlich und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschäblich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inssiegel. Gegeben auf Unster Vestung Schwerin, den 12ten August 1790.

Friederich Franz, H. z. M.



Beffdttigung für die in den Stadten Mocklenburgs errichtete Brand : Entschädigungs: Gefellschaft in Anfebung der außers halb der Stadt : Thore belegenen Scheuren.

St. W. von Dewitz.

Cit



iefe zu errichtende Brandversicherungs Gefell, In diefer schaft betrift lediglich die vor den Thoren der fann ein jes Stadte befindlichen Scheuren an fich felbst, mit einsehen. nichten also was an Korn oder sonst darin vorhans den ift.

In dieser Gesellschaft kann ein jeder die ihm ein genthumlich zugehörigen Scheuren einseten. Jedoch findet unter ihnen fein Unterschied oder Borgug fatt; sondern alle und jede Mitglieder sind sich als Socii einander völlig gleich.

Wer in diese Gesellschaft treten will, kann in nur darf er Unsehung der einzuschreibenden Scheuren fein Mit: glieb einer glied einer andern Brand-Gefellschaft fenn oder wer, fellschaft den, indem diefes Institut nur den Endzweck der Entschädigung, nicht aber der Bereicherung bat. 21 3 Würde

Burde er aber aus der andern Gesellschaft beweis: lich getreten senn, ist er in dieser receptionsfähig, in fo ferne er den nachstehenden Puncten genüget. Jes doch werden von dieser Gesellschaft die Eigenthumer folder Scheuren feinesweges ausgeschlossen, welche ihre Häuser in der Städtschen Brand, Assecurations, Gefellschaft für die Saufer, eingeschrieben haben, so wie auch den Scheuren vor den Thoren folcher Städte, welche in gedachter Brandversicherungs Gesellschaft für die Sauser noch nicht recipiret find, der Eintritt in diefer Brand Berficherungs Gefellschaft für die Scheuren unversaget bleibet; jedoch sind alle noch innerhalb der Städte selbst etwa befindlichen Scheuren nicht receptions, fabig.

in med sid mas in an \$. 1 3.

sen.

Kam aber Gin jeder Interessent hat zwar die Frenheit, die Jahren wie: Gesellschaft wiederum zu verlassen, selbiges kann aber nicht früher, als nach Ablauf von sechs Jahr ren von dem Tage seiner Reception angerechnet, jes doch nicht anders, als auf fandhaft bescheinigte Einwilligung seiner auf die Scheure angeliehenen, und zu Stadt : Pfandbuch registrirten Glaubiger gesche hen. Woben es sich von selbst verstehet, daß er die, in dem Sahre seiner Austretung bis zu dem legten Tage desselben entstandenen Brand , Schaden annoch 5070752 mit

96

mit übernehmen muß. Dies Vorhaben der Austreitung muß ein viertel Jahr vorher dem Directorio von ihm schriftlich angezeiget werden, widrigenfalls sein Stillschweigen als eine tacita prolongatio auf anderweitige sechs Jahre, angesehen wird. In der Folge der Zeit wird es eben also gehalten.

5.14. 4. valot hallock out

Geht eine Scheure durch Verkauf, Tausch, Successori Verpfandung, Schenckung, Erbrecht oder sonst aus nach Bets den Händen des bisherigen Besitzers, stehet es zwar Lauf eines den Hen neuen Besitzer, ob er in der Gesellschaft stembleiben, oder daraus treten will, er muß aber ein volles Jahr nach erlangtem Eigenthum der Scheure ein Mitglied der Gesellschaft bleiben, und wenn er nach dessen Ablauf austreten will, solches dem Die rectorio ein viertel Jahr vorher schriftlich anzeigen, widrigenfalls es mit ihm, wie im S. 3. bemerket ist, gehalten wird.

Gine verunglückte, und von den Bentrags, Geldern wieder aufgeführte, oder reparirte Scheuere, bleibet eo ipso mindestens auf 6 Jahre in der Brand, Casse.

In Ansehung derjenigen Städte, die bereits in essehungsso der Brand. Gesellschaft der Häuser recipiret stno, in einen in bedarf



bedarf es wegen der Loschungs-Unstalten feiner Berecipitenben Stadt. scheinigung. Was aber diejenigen Stadte betrift, die darin noch nicht recipiret find, fo muffen felbige von der nadften recipirten Stadt eine Befcheinis aung benbringen, daß dorten wenigstens eine gute metallene Sprifte, einige Feuer Rufen, Feuer Leitern und Saaken vorhanden find.

9. 6.

Ginfaß bet Scheure.

AND STREET

Ein jeder Intereffent kann seiner Scheure einen selbst beliebigen Wehrt, wiewohl in keiner andern Mung, Gorte, als in neuen Zwendritteln, jum Ginfaß benlegen, jedoch darf er solche über den wahren eigentlichen Wehrt, worinn aber keine derfelben anklebende Frenheiten und Gerechtigkeiten, auch feine besondere Nugung und Lage zu begreifen find, merflich nicht bestimmen. mit zu be bieben bei

Macht sich jemand hieben einer übertriebenen Tare verdächtig, so veranstaltet der Magistrat an dem Orte eine Besichtigung in Bensenn vereideter Zimmer: und Mauermeister, wovon derselbe, wenn fich solches also befindet, die Roften zu tragen hat. Der Ginfat Preis wird fo eingerichtet, daß er jedes mahl mit der Zahl 25. aufgehet; 3. E. 50, 75,

Die

Die eingefezte Tare einer Scheure Fann und foll Dienet ben auf keinen andern Fall je zur Unwendung kommen, figen Abe folglich fein Mitglied ben Anlagen und Contributis onen, besonders in Rrieges Beiten, darnach behandelt werden. Die unterfchriebenen Summen wer. den von jeder Stadt in ein eigenes Cataftrum ges bracht, welches unter namentlicher Unterschrift des Magiftrats und unter dem Stadt , Infiegel 2 mabl ausgefertiget wird, wovon das eine Exemplar auf dem Rathhause folder Stadt verbleibet, das zwente aber dem Corps der affociirten Stadte zugestellet wird, und worinn in der Folge der Zeit jede vorkommende Veranderung zu bemerken ift.

Sedem Intereffenten ftehet nach Berlauf von Rann bers 3 Jahren, von der Erofnung diefer Gefellschaft angerechnet , fren , die Tare feiner Scheure , wenn folche merkliche Berbefferungen erlitten, zu erhöhen, oder auch ben entstandenen Depretiirungen herunter gu laffen; die dadurch in den Buchern gu machende Abanderung geschiehet nicht anders, als auf Johan. nis jeden Jahres, an einem öffentlich dazu befannt zu machenden Tage, wenn darüber 14 Tage zuvor ben dem Magistrat des Orts die Anzeige gemacht worden. Gang neue Scheuren fonnen aber zu allen Zeiten 23



bens.

Beiten eingesetzet werden, jedoch ift das neue Mit. glied die in dem Jahre vorgefallenen Brand Schaden mit zu ersetzen schuldig; und sollen diese nachzugahlenden Bentrage, da deren Vertheilung und Rudzahlung an die ältern Mitglieder nicht wohl thunlich ift, berechnet und ben dem ersten Ungludsfall mit zur Indemnisation verwandt werden.

Die eingesetzten Scheuren werden von dem Ma-Die eins geseten Sheuren gistrat jeden Orts mit einer auf Blech gemalten aummerirt. Nummer, nach den fortlaufenden Nummern des über alle und jede Scheuren ben der Stadt fich befindenden Scheuren , Cataftri verfeben.

6. 9.

Ben entstandener Feuersbrunft in einer Stadt Unterfu: dung des wird solche von derseiben Magistrat unverzüglich Brandes und Scha: nach dem Brand dem Magistrat der ihr zunächst lie genden affociirten Stadt angezeiget , lettere fendet sodann ohne Aufenthalt einen Deputirten dahin ab, welcher mit Zuziehung des Magistrats der beschädigten Stadt und unter Adhibirung eines beeidigten Bimmer, und Mauermeisters auch einiger Mitglieder der Worthabenden Bürgerschaft, eine genaue Untersuchung des vorgewesenen Brandes in Absicht der ganz abgebrannten Scheuren, in Absicht der durch

den Brand beschädigten Scheuren aber eine Schätzung des daraus entstandenen Schadens ad Protocollum anstellet. Selbiges wird demnächst gleich nachs
her von der beschädigten Stadt an ihre Vorderstadt,
oder wenn der Brand in einer Vorderstadt selbst ents
standen, der zwoten Vorderstadt abschriftlich mitges
theilet. Diesem abgeschickten Deputirten werden keine
Diäten, sondern bloß die Fuhr: und Zehrungs: Ko,
sten, nebst seinen baaren Auslagen, von der beschädigten Stadt bezahlet. Sind die zur Untersuchung
verordnete in der Bestimmung des Schadens sich
nicht einig; sowerden die benderseitigen Gründe furz
ad Protocollum mit bemerkt, und das Corps der
associirten Städte decidiret, sedoch salvo recursu ad
Regimen ducale.

§. 10.

Diese Schätzung und die darauf erfolgende Ent: Erkred sich auch an scheinen ergreift nicht nur denjenigen, dessen die bescheine Scheure ganz, oder zum Theil würklich abgebrannt ist, sondern auch denjenigen, dessen Scheure, selbis ge mag in der Brandcasse eingeschrieben sehn oder nicht, zur Vermeidung größern Ausbruchs des Feusers, oder zur bessern Anbringung der Löschungs. Instrumente ganz oder zum Theil eingerissen wird, oder sons beschädiget worden.

25 2

S. 11.

felbe su bes reduen.

der Brand brief in . II. Compen aber eine Schie Der Schade, er bestehe in würklichem Brande, oder in einer Ruinirung oder Miederreißung, wird nicht darnach gerechnet, wie viel der Berluft an fich werth sen, oder wie viel die Wiederherstellung fo. ften werde, fondern so geschätzet, als ob die Scheure gang, oder zu ein Drittel, oder zu ein Biertel der ganzen Scheure, Einbuße gelitten. Allemahl aber wird der 16te Theil gerechnet, woferne der Schade nur nicht gar geringe ist, wogegen das, was gang und gar nicht zu repariren ift, oder eben soviel, als eine ganz neue Aufrichtung kosten wurde, für total geachtet werden soll. Bey entstehendem Zweifel, ob der Schade zu ein Biertel oder zur Saltte zu reche nen sen, ist ein Drittel, und zwischen der Balfte und dren viertel, sind im zweifelhaften Fall zwen drittel zur Taxe anzunehmen. Die von der in Brand gerathenen Scheure übrig gebliebene brauchbare Mas terialien kommen nicht in Alnschlag, sondern werden für die Aufräumung der Brandstätte und Begbrin gung des Schuttes gerechnet. genand und ab gotte so

S. 12.

Det Schar be wird dem

Nach voraufgegangener Untersuchung wird ben Dannificato einem totalen Brand, oder ganglichen Riederreiffung dem Damnificato der ganze Einsatz, ben einem partialen



tialen aber nach vorgängiger Topation der tapirte Schaden ersetzet, jedoch nach Abzug des von dem Verunglückten dazu zu seinem Theil zu leistenden Bentrags.

S. 13.

Diese Bezahlung geschiehet in folgenden Ter: Bedoch in minen, nemlich, daß ben einem totalen Verlust Terminen.

a) benm Strecken der Sohlen, oder wenn eine steinerne Scheure erbauet werden soll, ben Aufführung des Fundaments ein drittel,

b) Wenn die Scheure in die Höhe gerichtet ist, oder die Mauren sämtlich aufgezogen worden, abermal ein drittel, und

c) nach geschehener Ueberzeugung des Magis frats von der würklichen gänzlichen Wiederherstels lung und Vollbringung der Scheure das lezte dritz tel bezahlet wird.

Sollte die Scheure aber nur zum Theil beschädiget seyn; so wird nach angeschafften Materialien,
und wenn mit der Reparation der Anfang gemacht
worden, ein drittel, wenn das Beschädigte mehrentheils wieder im Stande gesetzt worden, abermahls
ein drittel, und nach gänzlich vollendeter Reparatur
das letzte drittel von der taxirten Summe des Schadens bezahlet.

23 3

S. 14.



6. 14.

Bur Aufbringung der Entschädigungs. Gelder Wird ben affociirten Stadten wird von dem Magistrat der verungludten Stadt, fur; nach dem Brande, den benden Vorderstädten, Parchim und Guftrow, unter Ginschickung des Unter uchungs, und Taxations, Protocolli, die vorgewesene Feuers. Brunft und die Große des erlittenen Schadens angezeiget.

> Borderftadte geben den affociirten Stadten hies von Nachricht, da denn jede affociirte Stadt die ihr davon zurückkommende Quote auf jede eingesetzte 100 Athlr. egal repartiret, eincaffiret, und an den Magistrat der verungludten Stadt promt einsendet.

Ø. 15.

Wird von Intereffen:

Damit hiezu aber der Magistrat jeder affociir. ten eincas, ten Stadt im Stande gesetzt werde; so wird von jes dem Intereffenten sein Bentrag ungefaumt, nach geschehener Ausschreibung, an den ihm bekannt zu machenden Ort unweigerlich entrichtet, im Gaumungs, Fall aber derselbe von ihm ohne Ansehung der Person auf seine Rosten executive bengetrieben, daher in Ansehung der, der Gerichtebarkeit der Magistrate nicht unterworfenen Personen Ihro Bergogl. Durchl. um die gnadigste Berfügung ben ben Landes und andern Gerichten unterthänigst ersucht werden fole

let

tel

len, auf die erfte bescheinigte Anzeige des Magi. ftrats ohne Geffattung weiterer Einreden oder proceffuglischen Verfahrens an den Gaumigen fofort ein Mandat mit Undrohung gestractefter Execution und Bestimmung einer 8 tagigen Frift, im Fall weitern Ungehorsams aber sogleich executive ohne weis tere Berwarnung, und mit Erftredung auf die Ro. ften, zu erlaffen.

Um aber jedem Intereffenten den Bentrag mog. Kann Cerlichst zu erleichtern, wird zwar derselbe auf einmahl ausammen ausgeschrieben, ihm aber die Frenheit gelaffen, felbigen werden. in 3. Terminen zu entrichten, dergeftalt, daß er das erste drittheil 4 Wochen nach der Ausschreibung, das 2te drittheil 12 Wochen nach deren Ablauf, und das lette drittheil abermahl 12 Wochen nachher abgutragen hat , daher die von dem Magistrat jeden Orts an die verungluckte Stadt zu beschaffende Eine sendung des Geldes auch nur in den 3 eben gedach ten Terminen geschiehet.

Ben einer vermietheten und im Concurs befan. Birb vom genen Scheure wird der Bentrag im ersten Fall von mann nnb dem Miethsmann entrichtet, und dem Vermiether tore maffae ben Bezahlung der Miethe abgezogen, im lettern Kall aber von dem Administratore massae bezahlet; ben beiden aber findet alles vorstehende dieses Sphi statt.



fatt. Stehet eine Scheure zur Zeit des Zutrags ganz ledig, so wird derselbe zwar auf die übrigen Interes, fenten des Orts einstweilig mit vertheilet, der Magiftrat forget aber dafür, daß folche Quote nebft Zinsen sobald wieder wahrgenommen und an die Bei horde wieder abgeliefert wird, als die Scheure dem nachst wieder Albnut bringt, oder veräußert wird, und es kommt dieselbe beum nachsten Butrag den Intereffenten zu gute; wie denn auch nach Befinden eine solche Scheure aus dem Catastro weggestrichen werden fann, doch so, daß der Eigenthumer schuldig bleibt, die bis zur Tilgung feiner Ruckftande auf. geschwollenen Bentrage nachzugahlen.

(. 16.

Wornber fich an den Magistrat jeden Orts balt.

Damit aber die verungludte Stadt davon verdas Corps gewissert werde, daß von jeder associirten Stadt die Bentrage binnen vorgedachter Zeit richtig und promt eingehen; so versprechen nicht nur deren gesammte Magistrate an und gegen einander, hierunter es an keinem Gifer und Betrieb ermangeln zu lagen, fon dern sie verbinden sich auch, daß von dem Corps der affociirten Städte gegen den die Bentrags : Gel der nicht promt einsendenden Magistrat die Execution ben den Landes Gerichten nachgesuchet werde, da denn alles das zur Anwendung kömmt, was in dem

dem vorigen Spho von der zu verhängenden Erecu. tion angeführet worden.

17.

Die Bentrags , Gelder werden den oneribus publicis, die also extra concursum gehen, und von Der Massa vorabgenommen und niemahls im Concurs, Proces eingeflochten werden, beigezählet, und follen Ihro Bergogl. Durchl. erfuchet werden, ihnen dieses Privilegium beigulegen.

bengusabe

6. 18.

Die vorbemerkte Entschädigung findet unter allen Umftanden fatt, es mag die Feuersbrunft ent bat unter standen senn, an welchem Ort sie wolle.

Die Ente fchabigung allen Ums fatt.

C. 1119: und schot as 1mmet

Solte ein Eigenthumer feine Scheure mit Vorfat in Keuer setzen; so bleibet zwar die rechtliche Strafe der competirenden Obrigfeit vorbehalten, es jum Begen wird aber die fatutenmäßige Bergutung dafür ge: foafb leiftet, jedoch nicht zum Bortheil des Gigenthumers, fondern in der Maage, daß folche Scheure mit den Bentrags. Geldern wieder aufnebauet oder repariret, demnachst aber zum öffentlichen Berkauf ausgebo. ten, und im dritten gerichtlichen Licitations Termin zugeschlagen wird. Bon diesem Raufgelde werden die jure hypothecae auf die Scheure haftende Schul

Ben pors der Gefelle

den

den bezahlet, und was nach deren Befriedigung von dem Kaufgelde übrig bleibt, faut diefer gangen Gefellschaft anheim. Sollten aber mehrere Sypothefen auf diefe Scheure haften , als das Raufgeld beträgt, wird solches zur rechtlichen Diftribution inter Creditores ad massam concursus abgegeben, je doch verstehet sich von selbst, daß dies Institut nullo modo in den Concurs eingeflochten werden kann.

6. 20.

Die Ents Abadigung micht auf.

MAIR

Die übrigen Benhülfen oder Bortheile, fo ein bebt dieson- Damnisicat auf andere Weise bisher genoßen, wers ftigen Bed. den demselben unter dem Vorwand der gegenwartis gen Entschädigung nirgends entzogen, vielmehr bekömmt er solche dem ohnerachtet gleichfalls.

6. 2I.

Die Ente fchadi: Der fonnen

Die Entschädigungs, Gelder können, da des gunge Gel ren Aufbringung mit den Zweck hat, daß die Zahl nicht mit der Scheuren nicht vermindert werde, und die Scheus get werden ren : Cataftra keinen Abzug leiden, zu keinem andern Zwed als zu Erbauung einer neuen Scheure bestime met und verwandt werden, daher Seine Berzogt. Durchl. unterthänigft darum angefucht werden follen, daß selbige unter keinerlen Vorwand mit Urrest beleget, noch von irgend einem Creditore durch Compensation, Anweisung, oder sonst sich zu eigen gemacht wer-

den

Theilung

den fonnen, und eine jede Disposition der Alrt darüber als ungultig und unfraftig jum voraus erflaret

116 (maj - 116. 122. 1500 (1951) 10891

Es fonnen auch die Entschädigungs , Gelder ben Sind feinet Erbschaft und Theilungs. Fallen unter die Erben, fo unter ben wie ben Concursen zwischen Creditoren nie zur Theis bus unters lung oder Bertheilung fommen, felbige bleiben im bern p. fel Gegentheil verbunden, entweder folche zu ihrem be- Baugu vers fimmten Endzwed, mittelft Erbauung einer ber Entschädigungs . Summe angemeffenen Scheure, binnen der in dem nachfolgenden S. bestimmten Zeit zu verwenden, oder auch zu gewärtigen, daß, wenn fie die Entschädigungs , Gelder zu Erbauung einer neuen Scheune nicht verwenden, folglich darauf Bergicht leiften wollen, und also die Gesellschaft, das mit die Bahl der Scheuren nicht verringert werde, selbst bauen muß, derselben die von ihr erbauete Scheune zufalle.

Die mit den Entschädigungs : Geldern zu er: Die xene bauende neue Scheure muß den Werth der abge mird ber abs brannten haben, woferne der Berungludte auf feine Bleich ger Roften nicht eine beffere erbauen Taffen will , und muß mit diesem Bau binnen 12. Wochen nach dem

C 2 Brande



Brande, falls es die Jahreszeit erlaubet, angefangen, der ganze Bau aber in 1. hochstens 2. Jahren, im Fall nicht unüberwindliche hinderniffe im Bege stehen sollten, vollendet werden, sonft der Gefell. schaft fren fiehet, die Entschädigungs, Gelder zu dies sem Endzweck zu gebrauchen, und die neue Scheure sich zuzueignen. Sollte nun nach völlig geendigtem Bau der Werth der durch Runftverständige taxirten neuen Scheure geringer senn, als die Summe der dazu aufgebrachten Entschädigungs , Gelder aus macht; so wird der mindere Betrag der neuen Scheure von dem nach ganglich vollendetem Bau auszuzahlenden drittheil zurückzubehalten, und der Gesellschaft zu gute gerechnet.

Ben diefer neuen Uns und Wiederaufbauung abgebrannter Scheuren versichern Städte, ihre Aufsicht dahin zu erstrecken, daß je zwischen zwen Scheuren ein nach Orts , Thunlichkeit angemeffes ner Zwischen : Raum zur Anbringung der Loschunges Werkzeuge gelaffen werde.

6. 24.

Ben einem großen

Sollte wider Verhoffen ein so großer Brand Brand wird entstehen, daß der Benfrag über 4 fl. von jedem 25 digung nach Rthlr. des derzeitigen Einfaß Preises betrüge; so aufgebracht. werden zu dieser Aufbringung den Interessenten leidliche Termine gesetzet. Damit

Damit indessen der Bau der abgebrannten Scheuren hiernach nicht aufgehalten werde; so werden die erforderlichen Entschädigungs, Gelder auf Credit des totalis negotitret, da sich denn von selbst verstehet, daß die Zinsen unter die Geseuschaft mit repartiret werden.

6. 25.

Um dafür gesichert zu werden, daß die Entschä- Und dafür digungs. Gelder auch würklich demnächst zum neuen bestellet. Bau verwandt werden, muß der Verunglückte ben deren Entgegennehmung dafür entweder genugsame Sicherheit bestellen, oder auch ben deren Ermange- lung sich anderweitigen vom Magistrat des Orts zu ergreifenden Sicherheits. Mitteln unterwerfen.

S. 26.

Das General, Directorium dieser Brand: Ge- Das Genes sellschaft hat das Corps der affociirten und ihnen cial: Directorium diese künftig bentretenden Städte, das Special: Director ser Gesells rium jeder Stadt aber der Magistrat derselben, durch den alle Anordnungen, Ausrichtungen und Verfüsgungen an seinem Ort getroffen werden.

S. 27.

Weil ben entstehendem Brande es ein vieles zur Die Beloh-Rettung benträgt, daß die Leute möglichst zum Fleiß allgemeine Gefells C 3 und schafts, Kos



fen werben

durch einen und zur Arbeit angereißet werden, ohne einmahl ih Bebitrag aufgebracht. re Gesundheit zu schonen, und dann die ganze Gesells schaft davon Nugen hat; so soll, wenn ben dem eine zusendenden Untersuchungs-Protocoll der Magistrat zugleich Zeugniß giebt, daß einer oder mehrere durch ihren Fleiß, Arbeit und Anstalten, nachft Gott am mehresten zur Loschung und Rettung bengetragen, imgleichen, daß einer oder mehrere aus gleichen Urfachen merklichen Schaden an der Gesundheit erlitten, solchen Personen außerdem, was sie in dergleichen Fällen von ihrer Commune erhalten, eine proportionirliche Belohnung vom Corps der affociirten Stadte bestimmet, und diese, so wie, wenn etwa nicht vorherzusehende allgemeine Gesellschafts : Ko sten entstehen sollten, durch einen Bentrag, der aber gur Zeit nicht über I fl. von hundert Rihlr. zu erhöben ift, aufgebracht werden.

28.

Das Genes Lal Directo:

Das General, Directorium wird alle Jahr werium fömt nigstens einmahl gegen Hervn nuch der die nicht Er-alle Jahr nigstens einmahl gegen Hervn nuch der die nicht Er-ausammen. ladung von Vorderstädten, woben aber die nicht Erten sind, entweder auf dem ante Comitial-Convent, oder auf einer sonstigen, an einem andern Ort ju haltenden, Serenissimo aber im letten Fall vorher aebuh:

gebührend anzuzeigenden Versammlung unter fich zusammen kommen.

29.

In folder Zusammenkunft wird

a) über das Beffe der Gefelichaft, in Grund, iber das legung der gegenwärtigen, ohne hochste Confirma, Gesellichaft tion nicht aufzuhebenden, und ohne dieselbe nicht zu verandernden Gefellschafts-Articuln, berathschlaget, und per plurima vota beschlossen, so wie die etwa hie oder da eingeschlichene Misbrauche und Unorde nungen abgestellet und verbeffert werden.

b) Es werden von den verungludten Stadten Rodnung die Berechnungen über Einnahme und Alusgabe der Bentrags : Gelder vorgelegt, und fie nach befundes ner Richtigkeit darüber quitiret, nicht minder wird Durch Producirung der nach vollendetem neuen Bau, von dem Magistrat zu haltenden Tarations- Proto, colle, dem Corps die Ueberzeugung gegeben, daß Die Entschädigungs : Gelder auch wurflich zur Ers bauung einer neuen Scheure von dem Damnificato verwandt worden, und felbige mindeftens den Werh der abgebrannten hat.

c) Es wird von jeder Stadt ein richtiges Berzeichniß der Loschungs Instrumente vorgelegt, um foungeign. das Corps zu überzeugen, daß solche nicht verringert wird vorges

mer

werden, welches Berzeichniß sich auf die Beschaf. fenheit und Anzahl der Bafferbrunnen mit erstre. den muß.

Die neuen Mitglieber befannt ge: macht mers ben.

d) Es werden die in solcher Zwischenzeit sich etwa angegebene neue Mitglieder, sowohl dem Nas men als dem Ginfag nach, imgleichen die mit den eingezeichneten Scheuren in dem Werth vorgegans gene Beränderung dem Corps befannt gemacht, und demnächst in das benm Corps verbleibende Cataftrum eingetragen.

Die durch folche Zusammenkunft einer jeden Stadt entstehende Roften, werden von ihr aus den jährlichen Bentragen ihrer Intereffenten nach dem folgenden Spho bestritten.

S. 30.

Mor entites benden Brandscha: lich 3 Pfen: ming.

Wenn gleich die Intereffenten vor und außer entstehenden Brandschaden mit überall feinem Ben. den geschier bet kein trag beschweret werden; so wird doch ben Anfangaußer jahr: nehmung der Gesellschaft von jeden eingezeichneten 25 Rthlr. 1 fl. und demnachst in jedesmaligen Michaelis 3 Pfenning von jeden 25 Mthlr. des derzeitigen Einsakpreises bezahlt.

Diefer Bentrag verbleibet einer jeden einzelnen Stadt, die folden von ihren Intereffenten gufammen

men bringt, und wird zur Beffreitung ihrer priva, teven Roften, auch Ethaltung und Berbefferung ih. rer Reuer-Ainffalten verwendet, fo wie davon die zu verfertigende blecherne Rummern an den Scheue ren zu bezahlen find.

Bon dem Stand der Gefellschaft, fo wie von Den Inters der Berechnung der Schaden sollen Interessentes alle mird jahre Sabre durch ein gedrucktes Motificatorium benach. Crand ber Gefellichaft richtiget werden. Godus notwohn and Penthale nod gegeben. tonis unlide mod useu S. 132. Promino dan nothir

Die benm Corps der affociirten Stadte wor. Gefelle fommende Expedienda werden mit dem Giegel der Giegel. Brandversicherungs Gefellschaft für Städte versies Mitglieder ; que tales keinstein altrine Manie ille Referipes . Inhibition. 8 Confige Erfemenise

Sollten wider Berhoffen dieses Instituti wer gen Differentien entstehen , welcher Urt fie immer den Diffes hin senn mogen; so find selbige, jedoch ohne Gestat: zubringen tung einigen Processus, und ohne daß die Execution auf die Butrage dadurch gehemmet werde, querft ben dem Magistrat des Orts, wo selbige sieh zuerst hervorgegeben, und wenn der vermeintlich Befehmer. te daselbst feine genügliche Erledigung erhalten, ben

or ambnant

dem

Universitäts Bibliothek

dem Corps der affociirten Städte auf ihrer nachften - Zusammenkunft vorgebracht, und wenn er auch das felbft unerhort bleiben follte, fieht ihm der Recurs jur Berjogt. hohen Landes Regierung fren, und ob zwar von Serenissimi Höchster Resolution es alsdann abhänget, ob und welchem Collegio, oder welchen Personen Sochst Sie jur nahern Untersuchung folcher Beschwerde den Auftrag machen wollen; so sols len doch Bochft Diesetben unterthänigst angetreten werden, die gnadigfte Verfügung zu treffen, daß won Bochft : Ihro gesamten Landes, Dicasterits, Ger richten und Commissionen, außer den Fällen eines solchen speciellen Auftrages, in Sachen, die diese Brand , Versicherungsgesellschaft überhaupt, oder deren Reprasentanten, oder Directoria, oder einzelne Mitglieder, qua tales betreffen, feine Mandata, Referipta, Inhibitiones oder sonflige Erkenneniße erlassen, noch einige Antrage und Beschwerden ans genommen werden. den Difficultion entifichen, buch

Die Gefelle fchafts = Ur: niffimo ad confirmandam tu übergeben.

Elle Tells

Vorstehende Gesellschafts Artifel sind Ihro Heruifeln find zogl. Durchl. zur gnädigsten Landesherrlichen Bestättigung in Unterthänigkeit zu überreichen. re dangle krine genighte Erletighe a schaften,

5. 35.

\$. 35.

Nach erfolgter Herzogl. Confirmation sollen die diefe Gesells se Gesellschafts: Articuln, nebst der hohen Confirma net wird. tions. Acte, unverzüglich durch den Druck gemeinskündig gemacht, und eine zureichende Anzahl von Exemplarien abgedruckt werden, indem die Eröffnung dieser Gesellschaft eo ipso geschiehet, als auch nur 40 Rthlr. eingeschrieben worden.



